

Gesuch für Wegweiser

Gesuchsteller/in	Gemeinde Gesuchsteller/in Rechnungsadresse Datum	_____ _____ _____ _____	
	Art des Wegweisers (siehe Richtlinie 653.110)	<input type="checkbox"/> Betriebswegweiser «4.49» <input type="checkbox"/> Produktion <input type="checkbox"/> Verkauf <input type="checkbox"/> Gewerbe <input type="checkbox"/> Dienstleistung <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> sonstiges <input type="checkbox"/> Wegweiser für wichtige örtliche Verkehrspunkte «4.33» <input type="checkbox"/> Hotelwegweiser / Restaurantwegweiser <input type="checkbox"/> Touristische Wegweiser	
	Besuchersfrequenz	Anzahl Personenwagen pro Werktag: _____ Anzahl Lastwagen pro Werktag: _____	
	Anzahl Parkplätze	Personenwagen: _____ Lastwagen: _____	
	Anzahl Güterumschlagsplätze	Personenwagen: _____ Lastwagen: _____	
	Ist am Gebäude eine Eigenreklame angebracht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Angaben zum gewünschten Standort	Sind am gewünschten Standort bereits andere Wegweiser angebracht <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, mit welcher Länge, Aufschrift? _____	
	Angaben zum gewünschten Wegweiser	Text: _____ <input type="checkbox"/> mit Signet / Piktogramm <input type="checkbox"/> ohne Signet <input type="checkbox"/> einseitig beschriftet <input type="checkbox"/> doppelseitig beschriftet Standort(e): _____ _____ _____	
	Beilagen: <input type="checkbox"/> Situationsplan <input type="checkbox"/> Signet <input type="checkbox"/> Fotos vor Ort		
	Datum: _____	Stempel / Unterschrift	
Vorbemerkung	Wegweiser zeigen den Fahrzeugführenden, welche einen bestimmten Ort aufsuchen wollen, den geeigneten Weg zu ihrem Fahrziel. Eine Häufung von Wegweiser beeinträchtigt die Verkehrssicherheit, ist unerwünscht und deshalb zu vermeiden. Wegweiser sind mit Zurückhaltung anzubringen.		

	Bewilligungsverfahren	Gesuche für das Anbringen von Wegweisern sind bei der Standortgemeinde einzureichen. Für Wegweiser an Kantonsstrassen und Gemeindestrassen 1. Klasse wird das Gesuch, falls es die Standortgemeinde unterstützt, der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) weitergeleitet. Die Bewilligung bzw. Ablehnung der Dienststelle vif wird der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller mitgeteilt. Die Gemeinde wird in Kenntnis gesetzt.	
	Zuständigkeit	Die Zuständigkeit für das Anbringen von Wegweisern ergibt sich aus dem «Beschluss über die Zuständigkeit zum Erlass von Verkehrsanordnungen» (SRL 777a). Die Bewilligung für Wegweisungen erteilt an Kantonsstrassen und Gemeindestrassen 1. Klasse die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif). An den übrigen Strassen erteilt die Standortgemeinde die Bewilligung.	
	Bestimmungen	<p>Die zuständige Behörde bestimmt den genauen Standort und die Gestaltung der Wegweisung. Die Erstellung und Montage der Wegweiser wird durch die Gesuchstellerin / den Gesuchsteller, mit Kostenfolge zu Lasten dessen, an eine fachkompetente Firma in Auftrag gegeben. Die beauftragte Firma sendet bei Kantonsstrassen und Gemeindestrassen 1. Klasse vor der Fertigung des Wegweisers ein «Gut zum Druck» mit dem detaillierten Wegweiser an die Dienststelle vif (verkehrsmassnahmen@lu.ch). Die Kosten für die Bewilligung, für die Beschaffung und das Anbringen des Wegweisers gehen zu Lasten der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers. Der Wegweiser kann auf Kosten der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers verlegt, geändert oder angepasst werden, wenn es sich als notwendig erweist.</p> <p>Die Bewilligung für die Wegweisung kann von der zuständigen Behörde jederzeit aufgehoben und die Signalisation entfernt werden, wenn die Voraussetzungen für die Verkehrsanordnung nicht mehr gegeben sind.</p>	
Gemeinderat	Gesuch des Gemeinderates	<input type="checkbox"/> Der Antrag ist aus folgenden Gründen zu bewilligen: <hr/> <hr/> <input type="checkbox"/> Der Antrag ist aus folgenden Gründen abzuweisen: <hr/> <hr/>	
		Datum: <hr/>	Stempel / Unterschrift <hr/>